

# Sitzungsvorlage Nr. 2023/60

Aktenzeichen: 815.12

Sachbearbeiter: Frankenbach, Silke



**Gemeinde Weißbach**                      Öffentlichkeitsstatus: öffentlich                      Datum: 27.11.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	18.12.2023	4

**Betreff:**  
Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

## Beschlussvorschlag:

Die 14. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung wird entsprechend der Anlage zur Sitzungsvorlage beschlossen.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	18.12.2023	TOP:	4 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt		Nein		Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Unter TOP 4 seiner öffentlichen Sitzung vom 17. Oktober 2022 (→ siehe hierzu die Sitzungsvorlage Nr. 2022/63) hatte der Gemeinderat die 13. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Darin ist geregelt, dass neben Erschließungs- und Anschlussbeiträgen auch die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Wie inzwischen festgestellt wurde, sind die in § 46 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung genannten Verweise auf andere Paragraphen der Satzung allerdings leider nicht korrekt. Daher kann die Regelung nicht die gewünschte Rechtswirkung entfalten.

Um die gewünschte Wirkung zu erzielen und um Rechtssicherheit herzustellen, ist es erforderlich diesen Fehler nun zu korrigieren.

Das hat in Form einer weiteren Änderungssatzung zu erfolgen.